

Vereinsatzung



Sächsischer Museumseisenbahn Verein Windbergbahn e. V.

Hermann-Michel-Str. 5
01189 Dresden

Tel. + Fax: +49 351 4013463
www.saechsische-semmeringbahn.de

Ausgabe vom 10.03.2012



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen:
 - (a) „**Sächsischer Museumseisenbahn Verein Windbergbahn e. V.**“
 - (b) Die Abkürzung lautet: „**Windbergbahn e. V.**“
- (2) Der Vereinssitz und der Gerichtsstand ist Dresden. Er ist im Vereinsregister Dresden unter der Registernummer 1140 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereines ist die Bewahrung, der teilweise Wiederaufbau und die Wiederbelebung der am 10.04.1980 zum Technischen Denkmal erklärten Eisenbahnstrecke Dresden Hbf. – Hänichen Goldene Höhe – Possendorf (Windbergbahn), die Erhaltung und Rekonstruktion aller noch vorhandenen Bahnanlagen, Hochbauten und Betriebsmittel zum Zweck der Errichtung einer betriebsfähigen Eisenbahn bis zum ehemaligen Haltepunkt Boderitz-Cunnersdorf (Marienschacht).
- (4) Es wird im Rahmen eines Gelegenheitsverkehrs das Erbringen von öffentlichen Verkehrsleistungen gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz als Eisenbahnverkehrsunternehmen (einschließlich des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur der Windbergbahn) beabsichtigt.
- (5) Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke sucht der Verein die Zusammenarbeit mit solchen interessierten Kräften, die sowohl bei der Wiederherstellung als auch bei der nachhaltigen Aufrechterhaltung dieses technischen Denkmals positive Beiträge leisten können. Insbesondere wird die Unterstützung der betreffenden Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Unternehmen, Vereine und auch von Privatpersonen gesucht, um alle vorhandenen Mittel und Möglichkeiten zum Wiederaufbau und zur Ausgestaltung des technischen Denkmals „Windbergbahn“ zu koordinieren und zusammenzuführen.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen erfolgen nur im Rahmen des jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsrechts.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Arbeit des Vereines dient der Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zur Notwendigkeit des Wiederaufbaues sowie der Werbearbeit zur Pflege und Erhaltung des technischen Kulturerbes. Dazu werden Ausstellungen, Presseveröffentlichungen, Führungen, Vorträge und andere öffentliche Veranstaltungen sowie Arbeitseinsätze organisiert.
- (8) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.



§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Entscheidend sind das Interesse an der Erhaltung und Rekonstruktion des Technischen Denkmals "Windbergbahn" und die persönliche Bereitschaft des ideellen und materiellen Einsatzes für dieses Ziel.
- (3) Interessenten an einer Mitgliedschaft im Verein haben dies dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben (Aufnahmeantrag). Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (4) Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die in der Beitragsordnung des Vereines festgelegt ist.
- (5) Mit juristischen Personen werden die Bedingungen ihres Beitrittes zum Verein gesondert und schriftlich vereinbart.
- (6) Der Verein kann Personen, die sich besonders um die Erhaltung des Technischen Denkmals "Windbergbahn" verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind dauerhaft von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Eine Fördermitgliedschaft im Verein durch juristische oder natürliche Personen ist möglich.
- (8) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind außerordentliche Vereinsmitglieder.
- (9) Über jede Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereines. Mit natürlichen Personen kann der Vorstand eine Probezeit vereinbaren. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (10) Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - (a) Durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese wird nur zum Ende eines Monats wirksam.
 - (b) Durch Ausschluss aus dem Verein mit folgenden Ausschlussgründen:
 - Schwer wiegende Verstöße gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereines,
 - Unbegründete Beitragssäumigkeit über den Zeitraum eines Geschäftsjahres,
 - Dauerhafte Inaktivität ohne Begründung.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied innerhalb der Frist keinen Gebrauch davon, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.



(c) Durch Tod.

Sollten in diesem Falle noch Verpflichtungen des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Verein bestehen, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob diese gegenüber den Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen. Sollten zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch Forderungen vonseiten des Vereines bestehen, so entscheidet die Jahreshauptversammlung, ob diese geltend gemacht werden.

§ 5

Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist ein Vorstandsmitglied in Kenntnis zu setzen.
- (2) Jedes Mitglied hat nach Möglichkeit an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen und dabei mehr als 100 Arbeitsstunden pro Jahr anzustreben.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und für den Verein erforderliche Auskünfte zu geben, sowie den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung pünktlich zu entrichten. Die Beiträge werden im Grundsatz per Lastschrift eingezogen
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit den übrigen Vereinsmitgliedern ehrlich und kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Die Arbeiten sind fachgerecht und gewissenhaft auszuführen, und das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
- (5) In der Öffentlichkeit sind stets die Interessen des Vereines zu vertreten.

§ 6

Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Sonderfahrten und Arbeitseinsätzen teilzunehmen und über alle Probleme und Ergebnisse der Vereinsarbeit informiert zu werden, sofern sie dem Vorstand bekannt sind.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, mit entsprechender Begründung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, auf einen entsprechenden Antrag hin Einblick in den Finanzhaushalt des Vereines zu nehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf alle vom Verein gewährten und erwirkten Vergünstigungen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, sachdienliche Vorschläge, Hinweise und Kritiken an den Vorstand zu richten.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, Eigentum in den Verein einzubringen bzw. für den Verein zu erwerben. Dabei bestehen die Möglichkeiten einer Leihgabe bzw. Übertragung der Eigentumsrechte auf den Verein, was in schriftlicher Form zu vereinbaren ist.



§ 7 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Geschäftsführer,
- Schatzmeister.

Soweit es die Mitgliederversammlung beschließt, können weitere Personen in den Vorstand berufen werden.

§ 9 Die Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Jeweils 1 Mitglied des Vorstandes ist vertretungsberechtigt. Es darf Geschäfte tätigen. Geschäfte über einen Betrag von 2500,00 EUR dürfen nur von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes getätigt werden. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Wahl muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Der Vorstand wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung, die Verwaltung und der Einsatz des Vereinsvermögens, die Koordinierung von Leistungen, das Erteilen von Aufträgen an die Vereinsmitglieder und an gewerbliche Auftragnehmer sowie deren Kontrolle und Abnahme.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Nur für diejenigen Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erfolgt die Einladung durch einfache Briefpost. Grundsätzlich hat die Einladung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es 25 % der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand mit entsprechender Begründung beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.



Falls eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung nicht von mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder besucht wird, so kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- (a) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines,
 - (b) die Wahl des Vorstandes,
 - (c) die Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr,
 - (d) die Beantragung und Verwendung von finanziellen Mitteln,
 - (e) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse gemäß § 58 Nr. 4 BGB übernehmen ein anwesendes Vorstandsmitglied sowie der Protokollführer.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Quartal. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse des Vorstandes werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Der Vorstand kann zur Klärung von Problemen Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 10

Finanzrichtlinien

- (1) Das Vereinsvermögen wird durch den Schatzmeister verwaltet. Er führt das Hauptkassenbuch des Vereines.
- (2) Kontenverfügungen gelten für den Verein als genehmigt, wenn diese von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern autorisiert werden.
- (3) Der Schatzmeister ist Kassierer der Vereinsbeiträge.
- (4) Der Schatzmeister gibt zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht ab.
- (5) Der Schatzmeister hat den Mitgliedern des Vorstandes und zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern Einblick in die Vermögensunterlagen des Vereines zu gewähren.
- (6) Erlöse aus Sonderfahrten, Ausstellungen, Vorträgen und dem Verkauf von Souvenirartikeln fließen ausnahmslos in den Vereinshaushalt ein und sind unverzüglich beim Schatzmeister abzurechnen.

§ 11

Beitragsordnung

- (1) In der Beitragsordnung sind alle Modalitäten zur Beitragszahlung sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt. Die Beitragsordnung ist solange gültig, bis sie ausdrücklich durch eine neue ersetzt wird. Für Beschlüsse zur Beitragsordnung ist die einfache Mehrheit erforderlich.



§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann vom Vorstand oder auf Forderung von 75 % aller ordentlichen Mitglieder vorgeschlagen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung von 75 % aller ordentlichen Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein

**„Interessengemeinschaft Bw Dresden Altstadt e.V.“
Zwickauer Str. 86 in 01187 Dresden,**

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 10.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Holger Demnitz
1. Vorsitzender

Klaus Gottschling
Protokollführer